

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Wiederbelebung der Wirtschaft
und Beschäftigung und zur Entlastung des Bundeshaushalts
(Haushaltsbegleitgesetz 1983)

Punkt 3 der 517. Sitzung des Bundesrates am 26. November 1982

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 18 Nrn. 3, 4, 9 und 15 (§§ 182 a, 1982 f, 368 g,
525 c RVO)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob anstelle des Ausschlusses sog. Bagatellarzneimittel eine Lösung gefunden werden kann, nach der die Verordnungsblattgebühr auf 2,50 DM angehoben wird und publikums-
umworbene Arzneimittel ohne Härtefallregelung ausgeschlossen werden.

Begründung:

Der Ausschluß von sog. Bagatellarzneimitteln wäre in der vorgesehenen Form kaum sinnvoll durchzuführen. Die Entwurfsregelung enthält unbestimmte Rechtsbegriffe, die die Praktizierung im allgemeinen, insbesondere aber eine gleichmäßige Anwendung durch Kassenärzte und Versicherungsträger bezweifeln lassen.

Die Verordnungsfähigkeit auf Kassenrezept bei "ernsten Erkrankungen" nötigt den Kassenarzt zu Unterscheidungen, die medizinisch nicht zu

vertreten sind und schafft eine permanente Konfliktsituation zwischen Patient und Arzt. Eine Nachprüfung durch Organe der Selbstverwaltung von Ärzten und Krankenkassen ist nicht möglich.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen ist damit zu rechnen, daß bei der Ausgestaltung der Härtefallregelungen durch die verschiedenen Kassenarten nicht die tatsächlichen Bedürfnisse der Versicherten, sondern wettbewerbliche Aspekte ausschlaggebend sein werden.

Ungeachtet solcher Kostenungewißheiten ist zu befürchten, daß

- auf teurere und stärkere Arzneimittel ausgewichen wird;
- die Spielräume der Beurteilung, die dem Arzt bzw. der Krankenkasse überlassen werden, zu einer Ungleichbehandlung der Versicherten führen, zumal die vielfältigen Ausnahmeregelungen kaum ermöglichen, ein "Verzeichnis der ausgeschlossenen Arzneimittel" zu gestalten;
- Verwerfungen innerhalb der pharmazeutischen Industrie zwischen Groß- und Mittelstandsbetrieben mit Arbeitsplatzfolgen stattfinden.

Die aufgezeigte Alternative ist verhältnismäßig einfach zu vollziehen, vermeidet die genannten Unzuträglichkeiten und ist überdies geeignet, die beabsichtigte Kosteneinsparung mit großer Sicherheit zu erreichen.

Durch die Erhöhung der Verordnungsblattgebühr von 1,50 DM auf 2,50 DM ist eine Kostenentlastung von rd. 600 Mio. DM, durch den Ausschluß publikumsumworbener Arzneimittel von rd. 200 Mio. DM zu erwarten.